

2. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Alto-Gruppe vom 07. Dezember 2016

Auf Grund Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Alto-Gruppe folgende Satzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 18. Oktober 2011 (Amtsblatt Nr. 23 aus dem Jahr 2011) für den Landkreis Dachau) mit der 1. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 21. Juli 2015 (Amtsblatt Nr. 20 aus dem Jahr 2015) wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende Fassung:

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Alto-Gruppe erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag.

§ 9 a Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Q_n) bzw. Dauerdurchfluss (Q_3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss bzw. der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die Wasserentnahme messen zu können.

§ 10 Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

(4) Bei der Ausgabe von beweglichen Wasserzählern wird eine Leihgebühr von pauschal 15,00 Euro netto bzw. 16,05 Euro brutto für den 1. bis 3. Tag erhoben; ab dem 4. Tag beträgt die Leihgebühr 1,00 Euro netto bzw. 1,07 Euro brutto je angefangenem Kalendertag.
Bei Verlust oder grober Beschädigung hat der Ausleiher die Kosten der Neuanschaffung zu tragen.
Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so entspricht die Verbrauchsgebühr der in Abs. 3 festgesetzten Verbrauchsgebühr.

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2017 in Kraft.

Markt Indersdorf, 07. Dezember 2016

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Alto-Gruppe



Harald Mundl
Verbandsvorsitzender